

Satzung des MannheimerAnwaltsVerein e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

„MannheimerAnwaltsVerein e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim (Vereinsregister Amtsgericht Mannheim Nr. VR 456).
- (3) Der Zweck des Vereins besteht in
 - a) der Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder
 - b) der Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts seiner Mitglieder
 - c) der Aus- und Fortbildung
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die aus den in § 17 Abs. 2 BRAO genannten Gründen auf ihre Zulassung verzichtet haben, können außerordentliche Mitglieder werden.
 - a) Ordentliche Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehört haben, können auf Antrag auch nach Verzicht auf ihre Zulassung Mitglied bleiben.
In diesem Falle schulden sie auf Antrag einen Beitrag in der Höhe, in der der Verein jeweils den auf sie entfallenden Beitrag an den DAV und den Landesverband insgesamt abzuführen verpflichtet ist.
- (5) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beitrittsklärung, die an die Präsidentin/den Präsidenten des Vereins zu richten ist. Der Beitritt sowie der Beginn der Mitgliedschaft werden vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- (6) Der Vorstand kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich für den Verein und die Belange der Anwaltschaft besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch den Widerruf, die Aufgabe oder den sonstigen Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit sofortiger Wirkung

- c) durch Austritt aus dem Verein:
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zulässig.
- d) durch Ausschließung:
- e) Die Ausschließung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand bleibt oder auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten schuldig macht.

Der Widerruf, die Aufgabe oder der sonstige Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß b) sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Durch das Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal in der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 2 lit. e) festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder, auf die § 17 Abs. 2 BRAO Anwendung findet, sind für die Zeit ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr beitragsfrei.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die die Präsidentin/den Präsidenten und dessen Stellvertreter bestimmen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident und dessen Stellvertreter. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, Facharbeitsgemeinschaften zur Fortbildung seiner Mitglieder zu gründen und aufzulösen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen, die mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden sollen, werden von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.

Maßgeblich für die Einladung sind die dem Vorstand zuletzt bekannt gewordenen postalischen bzw. elektronischen Adressen (auch beA) der Mitglieder.

Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen:

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Bestellung des Kassenprüfers
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenwartes
- c) Bericht des Rechnungsprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Rechnungsprüfers

- (5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Vereins oder dem Schriftführer eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens drei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes oder seines Stellvertreters oder eines anderen vom Vorstand bestimmten Mitglieds des Vorstandes.

- (7) Bei den Abstimmungen entscheidet, außer im Fall der Satzungsänderung nach § 7, die einfache Mehrheit der Stimmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins und seiner Mitglieder dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 5 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen gelten die vorstehenden Abs. (2) - (7) entsprechend.

§ 7 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit wenigstens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen durch wenigstens zwei Drittel aller Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.